

## **Positionspapier**

Steuerpolitische Empfehlungen zur Stärkung der Investitions- und Innovationsdynamik am Standort Deutschland

Anhand von Beispielen aus der steuerlichen Praxis von US-Unternehmen in Deutschland

#### Präambel

Die American Chamber of Commerce in Germany (AmCham Germany) ist die Stimme der transatlantischen Wirtschaft – ein Zusammenschluss von großen, mittelständischen und kleinen Unternehmen aber auch Privatpersonen, die in Deutschland, Europa oder den USA ansässig und im transatlantischen Wirtschaftsraum aktiv sind und die transatlantischen Beziehungen fördern.

AmCham Germany fördert die globalen Handelsbeziehungen, die auf dem starken Fundament der deutsch-amerikanischen Partnerschaft fußen. Diese Partnerschaft beruht auf historisch gewachsenen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen und gemeinsamen Interessen unserer beiden Länder.

Darüber hinaus setzt sich AmCham Germany für einen transparenten Dialog ein und bekennt sich zu den transatlantischen Werten. Freiheit und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie freier Handel und Wettbewerb sind dafür von zentraler Bedeutung.

Transatlantisch tätige Unternehmen beschäftigen in beiden Wirtschaftsräumen rund 1,6 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

### Wirtschaftstransformation erfordert Wachstum. Wachstum erfordert Investitionen.

Unternehmen in Deutschland und weltweit stehen vor großen Aufgaben: Der klimaneutrale Umbau der Wirtschaft und die digitale Transformation erfordern umfassende Investitionen aus dem In- und Ausland sowie Innovationen. International wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen, die die Investitions- und Innovationsdynamik ankurbeln, sind notwendig, um Unternehmen bei diesem wirtschaftlichen Umbruch zu unterstützen und damit nachhaltiges Wachstum, wertschöpfungsbasierte Steuereinnahmen und zukunftsgerichtete hochqualifizierte Arbeitsplätze zu sichern.

Hierfür gilt es auch bestehende Regulierungen kritisch zu prüfen, um Wachstumshemmnisse zu identifizieren und zu minimieren bzw. zu beseitigen.

In diesem Sinne möchte sich AmCham Germany konstruktiv an der aktuellen Debatte rund um steuerpolitische Maßnahmen für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland beteiligen und Handlungsempfehlungen aus Sicht von US-Unternehmen und US-Investoren in Deutschland einbringen.

### A. Steuerliche Hemmnisse bei der Konzernfinanzierung

#### 1. Beeinträchtigung von Inbound-Eigenkapitalinvestitionen

Die Attraktivität von Eigenkapitalinvestitionen ausländischer Unternehmen in Deutschland wird insbesondere durch die überschießende Formulierung und Anwendung der Anti-Treaty-Shopping-Regelung des § 50d Abs. 3 EStG beeinträchtigt. Hierdurch ergeben sich unzumutbar lange Bearbeitungszeiten für routinemäßige Freistellungs- und Erstattungsanträge bzgl. der Kapitalertragsteuer für ins Ausland gezahlte Dividenden. Die Folge sind erhebliche Liquiditätsnachteile für die betroffenen Unternehmen oder gar die endgültige Versagung von Abkommensbegünstigungen (auch) in Routinefällen.

**Petitum**: AmCham Germany empfiehlt die Abschaffung, Begrenzung und/oder deutliche Vereinfachung des formalistischen Freistellungsverfahrens.

#### 2. Beeinträchtigung von Inbound-Fremdkapitalinvestitionen

- Bereits vor Inkrafttreten des Wachstumschancengesetzes gab es eine Fülle von sich im Anwendungsbereich überlagernder, teilweise äußerst komplexer Regelungen, die den steuerlichen Zinsabzug im Inland einschränken bzw. gefährden, während der korrespondierende Ertrag i.d.R. steuerpflichtig bleibt, z.B.:
  - § 4h EStG/§ 8a KStG (Zinsschranke)
  - §§ 4i EStG/4k EStG (grenzüberschreitende "Inkongruenzen")
  - § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG (verdeckte Gewinnausschüttung)

- § 1 Abs. 1 AStG (Verrechnungspreiskorrektur)
- § 4 Abs. 4 EStG (betriebliche Veranlassung)
- § 4 Abs. 4a EStG (Entnahmen bei Personengesellschaften)
- § 8b Abs. 3 Sätze 4 ff. KStG (Versagung des Abzugs von Darlehensverlusten bzw. Darlehenswertminderungen)
- § 8 Nr. 1 GewStG, nach der ein Zins- oder ähnliche Finanzierungsaufwand gewerbesteuerlich nur teilweise abzugsfähig ist.
- Anstelle einer Entrümpelung dieses Regelungsdickichts hat der Gesetzgeber Ende 2023 im Rahmen des sog. Kreditzweitmarktförderungsgesetzes den Anwendungsbereich der Zinsschranke (§§ 4h EStG, 8a KStG), deren Verfassungsmäßigkeit umstritten und derzeit beim BVerfG anhängig ist, noch ausgeweitet. Vor allem aber wurde der Zinsabzug aus Konzernfinanzierungen durch das Wachstumschancengesetz zusätzlich zu diesen bereits sehr weitreichenden o.g. Beschränkungen mit § 1 Abs. 3d, 3e AStG nochmals massiv in Frage gestellt, und zwar sowohl dem Grunde nach (§ 1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 1 AStG), als auch der Höhe nach (§ 1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3e AStG). Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei vorhandener betrieblicher Veranlassung und Einhalten der Begrenzungen der Zinsschranke dennoch zusätzlich gesetzgeberische Vermutungen dazu aufgestellt werden, was nicht "fremdüblich" sei. Was fremdüblich ist, lässt sich nicht gesetzlich festschreiben, sondern richtet sich nach dem tatsächlich am Markt zu beobachtenden Verhalten. Stattdessen soll nun entgegen der BFH-Rechtsprechung das Rating des Gesamtkonzerns für die Bestimmung des fremdüblichen Zinssatzes maßgeblich und Ausgangspunkt für eine Angemessenheitsanalyse der tatsächlich vereinbarten Preise sein. Das vom BFH als vorrangig relevant erachtete – "Stand-Alone"-Rating der finanzierten inländischen Gesellschaft, wie dies der Betrachtung eines Verrechnungspreises des konkreten inländischen Steuerpflichtigen entspricht, wird gesetzlich nicht mehr anerkannt. Diese neuen Regelungen sind schwerlich mit den OECD-Grundsätzen für Finanztransaktionen und der Sichtweise des jeweils anderen Staates in Einklang zu bringen und wird zu weiteren Belastungen durch Doppelbesteuerung und Streitigkeiten zwischen den betroffenen Staaten und Steuerpflichtigen führen. Schließlich eröffnet die Neuregelung eine Fülle von Zweifelsfragen, die die Praxis vor immense Herausforderungen stellt.

Die Regelung, die ohne Bestandsschutz für Altdarlehen bereits jeglichen Zinsaufwand ab 2024 betreffen soll, ist weder notwendig noch hilfreich, sondern höchst problematisch.

Petitum: AmCham Germany empfiehlt die rückwirkende Streichung der Neuregelung.

# B. Weiterer Handlungsbedarf zum Abbau bedeutender bzw. der Vermeidung zusätzlicher bürokratischer Belastungen

#### 1. "Anti-Hybrid-Regelung" (§ 4k EStG)

Die Regelungen im Erlassentwurf des BMF vom 13.07.2023 zu "importierten Besteuerungsinkongruenzen" und zur Anwendbarkeit der GILTI-Regelungen (Global Intangible Low-Taxed Income), insbesondere im Zusammenhang mit der "Double Deduction" Regelung in § 4k Abs. 4 EStG, sind in dieser Form weder zielgenau noch administrierbar und stellen Unternehmen und Verwaltung vor nicht lösbare Praxisprobleme.

**Petitum**: AmCham Germany empfiehlt die Beschränkung des Anwendungsbereichs der "importierten Besteuerungsinkongruenzen" (§ 4k Abs. 5 EStG) auf Fälle, in denen ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den jeweiligen Aufwendungen und Erträgen besteht (etwa bei Back-to-Back-Finanzierungen) und die Außerachtlassung des GILTI-Regimes bei der Frage, ob Betriebsausgaben doppelt berücksichtigt sind (§ 4k Abs. 4 EStG).

#### 2. Lizenzschranke (§ 4j EStG)

- Nach Einführung der globalen Mindeststeuer von 15% dürfte es in der Praxis nur noch wenige Anwendungsfälle für die seit ihrer Einführung aus praktischer Sicht sehr problematische Lizenzschrankenregelung geben.
- Bis heute besteht keine Klarheit, ob die Regelung auf das US-Regime FDII anzuwenden ist. Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Exportbegünstigung, die nicht auf Lizenzvergaben beschränkt ist. Obwohl FDII grundsätzlich eine Vielzahl ausländischer Einkünfte eines US-Unternehmens betrifft und nicht auf die Vergabe von Lizenzen beschränkt ist, droht insofern letztlich eine Versagung des Betriebsausgabenabzugs für an US-Lizenzgeber gezahlte Lizenzen.

**Petitum**: AmCham Germany empfiehlt die rückwirkende Streichung der Regelung zur Vermeidung erheblichen Streitpotentials für die Vergangenheit, zumindest aber ab dem 01.07.2021, entsprechend der von der OECD vorgesehenen Übergangsfrist für die Anpassung oder Beseitigung von nicht "Nexus"-konformen Präferenzregimen für die Besteuerung von Lizenzgebühren ("Lizenz-Boxen") (vgl. auch grundsätzlich folgerichtig Referentenentwurf des BMF vom 07.07.2023 zum Mindestbesteuerungsrichtlinienumsetzgesetz) oder hilfsweise eine Klarstellung, dass sich die Regelung ausschließlich auf sog. "Lizenzboxen" beziehen und nicht auf allgemeine Regeln, die auf eine Vielzahl unterschiedlicher Einkünfte Anwendung finden, wie dies bei der US-FDII-Regelung der Fall ist.

#### 3. Registerfälle

Auch nach der Änderung der Regelung durch das JStG 2022 bestehen erhebliche Zweifel an der Verfassungskonformität der Regelung sowie bzgl. vielfältiger Aufteilungsfragen. Hieraus resultiert eine erhebliche und möglicherweise letztlich fruchtlose Bindung von

Kapazitäten bei Unternehmen, Verwaltung, Beratern und Gerichten durch noch relevante Altfälle.

**Petitum**: AmCham Germany empfiehlt die rückwirkende Streichung der Regelung wie im November 2020 schon einmal vorgesehen (Referentenentwurf des BMF zum AbzStEntl-MoG vom 19.11.2020).

#### 4. Mindestbesteuerungsrichtlinienumsetzungsgesetz ("Pillar Two")

Die betroffenen Unternehmen stehen insoweit vor immensen Herausforderungen. Vereinfachungseffekte würden sich insbesondere aus folgenden Änderungen ergeben:

- Permanente Anwendbarkeit der (aktuell nur temporär geltenden) Regelungen zu den sog. "Safe Harbours";
- Kein Ausschluss des Safe Harbours für Folgejahre, wenn die Safe-Harbour-Voraussetzungen in einem Jahr keine Anwendung finden (§ 84 Abs. 3 MinBestRL-UmsG);
- Vermeidung praxisferner Hürden bzgl. der Anwendung des CbCR Safe Harbours (z.B. Anerkennung von sog. Reporting Packages.)

**Petitum**: AmCham Germany empfiehlt, auf OECD- bzw. EU-Ebene auf entsprechende Änderungen bzw. Festlegungen hinzuwirken.

#### 5. Grunderwerbsteuergesetz

- Das GrEStG und seine Auslegung hat einen für die Praxis nicht mehr handhabbaren Komplexitätsgrad erreicht, insbesondere durch
  - die verschiedenen, überlappenden Tatbestände in § 1 GrEStG,
  - Fragen der Zurechnung von Grundstücken (mögliche Erleichterung nur zu diesem Punkt bislang im Regierungsentwurf vom 05.06.2024 zum JStG 2024 vorgesehen)
  - den Anfall doppelter GrESt bei Kauf bzw. Übereignung des nämlichen Grundstücks bei unterschiedlichen Steuerpflichtigen und
  - Doppel- und Mehrfachbesteuerungsgefahren aufgrund einer für die Praxis völlig unzureichenden Konzernklausel.

Petitum: AmCham Germany empfiehlt

kurzfristig:

- die Erweiterung der Konzernklausel in § 6a GrEStG entsprechend der Anregung der Länder (BR-Drs 355/19 vom 20.09.2019, S. 5);
- die Ersetzung des Antragserfordernisses in § 16 Abs. 4a GrEStG durch "von Amts wegen" und
- die Streichung § 16 Abs. 5 Satz 2 GrEStG.

#### Mittelfristig:

- eine umfassende GrESt-Reform, wie vom BMF in seinem Diskussionsentwurf vom 15.06.2023 bereits angeregt.

#### 6. **DAC 6**

DAC 6 führt zu erheblichem Bürokratieaufwand für die Unternehmen, da grundsätzlich alle Geschäftsvorfälle von entsprechend geschultem Personal gescreent werden müssen, auch wenn letztendlich wenig zu "reporten" ist. Aufwand und Nutzen stehen in keinem Verhältnis.

**Petitum**: AmCham Germany empfiehlt, auf EU-Ebene auf eine Abschaffung hinzuwirken.

#### 7. Gewerbesteuer-Administration

Die Administration der Gewerbesteuer ist für größere Unternehmensgruppen/Organschaften extrem aufwendig, besonders bei mehrmaligen Änderungen, etwa nach Betriebsprüfungen.

Petitum: AmCham Germany empfiehlt eine dringende Vereinfachung.

#### 8. Rechtssetzung allgemein – Europäische Richtlinien

Steuerlich relevante Richtlinienentwürfe müssen frühzeitig kritisch hinterfragt werden. In jedem Fall sollte sich Deutschland dafür einsetzen, dass auch auf europäischer Ebene jede Neuregelung zeitgleich durch eine mindestens gleichwertige Streichung einer bestehenden Regelung kompensiert wird.

#### 9. Rechtssetzung allgemein – Orientierung an Einzelfällen

Die steuerliche Gesetzgebung und die Anwendung der Gesetze sollte anerkennen, dass der Fokus der meisten Unternehmen auf bestmöglicher Compliance liegt - trotz begrenzter Ressourcen, sich fast unbegrenzt ausdehnender Erklärungspflichten, massiv steigender Komplexität und Rechtsunsicherheit. Die stark an missbräuchlichen Einzelfällen orientierte steuerliche Gesetzgebung der jüngeren Vergangenheit hat aufgrund der hiermit einhergehenden Bürokratiebelastungen zu erheblichen Kollateralschäden bei einer großen Zahl von Unternehmen geführt.

Petitum: AmCham Germany empfiehlt

*Kurzfristig:* Ein absolutes Belastungs- und Bürokratiemoratorium. *Mittelfristig:* Einen erheblichen Bürokratieabbau (1in, x (>1) out).

#### **Chairs Tax Committee**

Christof K. Letzgus
Partner, StB, RA | PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kai Strüngmann
Director EMEA Region Tax | United Parcel Service Deutschland S. à r. I. & Co. OHG

#### **General Manager**

**Daniel Andrich** 

#### **Head of Communications & Government Relations**

Maik Luckow

#### **Staff Contact**

Juliane Reitzig, Manager Government Relations T +49 30 2130056-28 M +49 151 14657911 E jreitzig@amcham.de

#### Über die American Chamber of Commerce in Germany e.V. (AmCham Germany)

Vor 121 Jahren gegründet ist AmCham Germany die älteste und größte Wirtschaftsvereinigung Deutschlands und vertritt die Interessen US-amerikanischer, deutscher sowie multinationaler Mitgliedsunternehmen aller Wirtschaftszweige und Größen. Als Sprachrohr der transatlantischen Wirtschaft setzt sich AmCham Germany für einen freien und regelbasierten Handel sowie wettbewerbsfähiges und innovationsfreundliches Wirtschaftsklima ein.

#### **AmCham Germany online**

www.amcham.de | Twitter | LinkedIn |